

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Mit Empfangsbekanntnis  
Heinrichsthaler Milchwerke GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Uwe Lammeck  
Großröhrsdorfer Str. 15  
01454 Radeberg

**LANDRATSAMT BAUTZEN**  
**KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN**

**BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiterin: [REDACTED]  
Dienstszitz: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-63313  
Fax: 03591 5250-63313  
E-Mail: Christel.Grossmann@ira-  
bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 63.3-106.11:Ra-  
Heinmilch25  
Datum: 16.12.2019

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**Antrag der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch wegen der Erweiterung der Energie- und Kälteversorgung der BE 08 am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15, Flurstücknummern 712/2, 712/5 und 712/6 der Gemarkung Radeberg**

Hier: Genehmigungsantrag vom 26.06.2019 einschließlich Ergänzungen

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde den folgenden

**Bescheid:**

1. Der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH (im weiteren Antragstellerin genannt) mit Sitz in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15 wird auf den Antrag vom 26.06.2019, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 28.06.2019 sowie Bauantrag vom 01.07.2019, auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG sowie der §§ 10 und 13 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 7.32.1 Verfahrensart G + E, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

erteilt, die Energie- und Kälteversorgung der BE 08 zu erweitern und den Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Milch am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15 der Gemarkung Radeberg, Flurstücknummern 712/2, 712/5 und 712/6 wesentlich zu ändern.

2. Die Genehmigung für den Dampfkessel verliert ihre Gültigkeit, wenn die Dampfkessel-erlaubnis nicht bis zum 31.12.2020 vorliegt (auflösende Bedingung). Innerhalb dieser Frist darf mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden, wenn die Dampfkessel-erlaubnis der Landesdirektion Sachsen, Bereich Arbeitsschutz, vorliegt und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis gegeben wurde.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:
  - Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG
  - Baugenehmigung nach § 59 Absatz 1 SächsBO für die Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen (Schornstein, Technikgebäude für Kälteerzeugung),
  - Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB
  - Erteilung der Erlaubnis für Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV,
  - Anzeige nach AwSV für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  - Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG.
4. Der Bewertung des Antrags liegen die folgenden, fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen zugrunde:
  - Genehmigungsantrag vom 26.06.2019 einschließlich Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen – Seite 1 bis 803
  - Ergänzungen, jeweils eingereicht mit Schreiben vom 12.08.2019, 02.09.2019 sowie 30.09.2019
5. Der Bescheid ergeht unter den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### 5.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 5.1.1 Die Anlage ist nach den vorgenannten Antragsunterlagen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist - nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 5.1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen erteilt.
- 5.1.3 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet wurde und die Anforderungen aus den Ziffern 2 und 5 erfüllt sind.
- 5.1.4 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG).

## 5.2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

### 5.2.1 Anlagenbetrieb und Anlagensicherheit:

Die gesamte Feuerungswärmeleistung der neuen Feuerungsanlage (zwei Mikrogasturbinen und Abhitzeessel) darf im Dauerbetrieb 6,2 MW nicht übersteigen.

Der Reservekessel darf eine jährliche Betriebszeit von 300 Stunden nicht überschreiten und nur bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage genutzt werden. Er ist mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten.

### 5.2.2 Luftreinhaltung – Abgas der Emissionsquellen:

Emissionsbegrenzungen der Quelle EQ5

#### **Abhitzeessel: Solobetrieb**

Die Emissionen im Abgas des Abhitzeessels (Solobetrieb) dürfen beim Einsatz des Brennstoffs Erdgas jeweils folgende Emissionsbegrenzungen für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert	Einheit
Stickstoffoxide (NO und NO <sub>2</sub> ), angegeben als Stickstoffdioxid	100	mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	80	mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K; 1013 hPa) und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.-%.

#### **Mikrogasturbinen: Solobetrieb**

Die Emissionen im Abgas der Mikrogasturbinen (Solobetrieb) dürfen beim Einsatz des Brennstoffs Erdgas mit einer Last von mindestens 70 % jeweils folgende Emissionsbegrenzungen für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert	Einheit
Stickstoffoxide (NO und NO <sub>2</sub> ), angegeben als Stickstoffdioxid	50	mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	100	mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide (SO <sub>2</sub> und SO <sub>3</sub> ), angegeben als Schwefeldioxid	3	mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	5	mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K; 1013 hPa) und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15 Vol.-%.

#### **Mikrogasturbinen und Abhitzeessel: Kombibetrieb**

Die Emissionen im gemischten Abgas der Mikrogasturbinen sowie des Abhitzeessels (Kombibetrieb) dürfen die nach der folgenden Formel berechneten Werte c als Emissionsbegrenzungen für die Massenkonzentration folgender Komponenten nicht überschreiten: Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), angegeben als Stickstoffdioxid.

$$c = \frac{c_1 \cdot P_{FWL1} \cdot 3 + c_2 \cdot P_{FWL2}}{P_{FWL1} \cdot 3 + P_{FWL2}}$$

Die o. g. Emissionsbegrenzungen gelten bei Betrieb der Mikrogasturbine(n) mit einer Last von mindestens 70 %. Sie beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand und gelten für die nach der folgenden Formel ermittelten Werte  $o$  für den Bezugssauerstoffgehalt:

$$o = \frac{o_1 \cdot P_{FWL1} \cdot 3 + o_2 \cdot P_{FWL2}}{P_{FWL1} \cdot 3 + P_{FWL2}}$$

Dabei bedeuten:

- c: einzuhaltende Emissionsbegrenzungen für die o. g. Luftschadstoffe bezogen auf das Abgas der Gesamtanlage
- o: Bezugssauerstoffgehalt in Vol.-%, bei dem die o. g. Emissionsbegrenzungen c einzuhalten sind
- c<sub>1</sub>: jeweiliger Emissionsgrenzwert für das Abgas der Mikrogasturbine(n)
- c<sub>2</sub>: jeweiliger Emissionsgrenzwert für das Abgas des Abhitzekessels
- o<sub>1</sub>: Bezugssauerstoffgehalt für das Abgas der Mikrogasturbinen: 15 Vol.-%
- o<sub>2</sub>: Bezugssauerstoffgehalt für das Abgas des Abhitzekessels: 3 Vol.-%
- P<sub>FWL1</sub>: aktuell gefahrene Feuerungswärmeleistung beider Mikrogasturbinen in MW
- P<sub>FWL2</sub>: aktuell gefahrene Feuerungswärmeleistung des Abhitzekessels in MW

Die o. g. Emissionsbegrenzungen gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Abgas der Mikrogasturbine(n) den Abhitzekessel durchströmt oder über einen Bypass um diesen herumgeleitet wird.

Die o. g. Emissionsbegrenzungen gelten weiterhin unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Abgas der Mikrogasturbine(n) als Verbrennungsluft für den Brenner des Abhitzekessels genutzt wird oder ob und in welchem Umfang die Verbrennungsluftversorgung des Abhitzekessels über eine Frischluftzufuhr erfolgt.

### 5.2.3 Ableitbedingungen:

Die Abgase aus der Feuerungsanlage (Mikrogasturbinen und Abhitzekessel) sind über einen gemeinsamen Schornstein (Emissionsquelle EQ 5) in einer Mindesthöhe von 15,2 m über Erdgleiche ungehindert in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten.

### 5.2.4 Aufzeichnungspflicht:

Der Betreiber hat Aufzeichnungen über Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendeten Brennstoffe, die Betriebsstunden und über etwaige Störungen oder Ausfälle und über entsprechende Maßnahmen zu führen.

### 5.2.5 Messplätze:

Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht und gefahrlos begehbar, so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze und Messstellen sind gemäß den Anforderungen der DIN EN 15259 auszustatten.

#### 5.2.6 Auswahl von Messverfahren:

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen des europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

#### 5.2.7 Messplanung:

Die Messplanung einschließlich der vorgesehenen Termine der Messungen ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Messungen, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus, vorzulegen.

#### 5.2.8 Messung und Überwachung der Emissionen:

Quelle EQ5

Die Einhaltung der unter Nr. 5.2.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe ist innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Dabei sind die zugehörigen Betriebsbedingungen (Volumenstrom, Feuchte und Temperatur) zu ermitteln.

Einzelheiten zu den Messungen und zu deren Umfang sind zwischen Antragsteller, beauftragtem Messinstitut und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dies betrifft unter anderem die bei den Messungen zu berücksichtigenden Lastzustände im Kombibetrieb sowie die Notwendigkeit der Ermittlung der Emissionen im Solobetrieb des Abhitzeessels bzw. der Mikrogasturbinen.

Die Dauer einer Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und zu- und abzüglich der Messunsicherheit anzugeben.

Quelle EQ1 (Reservekessel)

Die wiederkehrenden Messungen von Staub und Schwefeloxiden an der Emissionsquelle EQ1 beim Einsatz von Erdgas müssen bis auf Widerruf nicht durchgeführt werden. Die Messungen sind wieder durchzuführen, wenn Änderungen an den Anlagen, z.B. Änderung von Einsatzstoffen, vorgenommen werden oder das Landratsamt Bautzen Messungen aus anderen Gründen für erforderlich erachtet.

Die ordnungsgemäße Funktion des Betriebsstundenzählers des Reservekessels ist im Rahmen der Einzelmessungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

#### 5.2.9 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse:

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht anzufertigen. Der Bericht ist dem Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, SG Immissionsschutz unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Messung, zu übergeben.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

#### 5.2.10 Lärmschutz:

##### Akustischer Einwirkungsbereich/Immissionsorte:

Die von der gesamten Anlage und aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräusche dürfen im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte gemäß Pkt. 6 TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen, gemessen 0,5 m vor dem der Anlage zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume, an dem maßgeblichen Immissionsort die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	reduzierte Immissionsrichtwerte [dB(A)]	
		tags	nachts
		06:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
1	Großröhrsdorfer Str. 2	58	43
2	Großröhrsdorfer Str. 7	52	37
3	Kleinröhrsdorfer Str. 2	50	33

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten 1 und 2 die Immissionsrichtwerte tags/nachts von 90/65 dB(A), am Immissionsort 3 die Immissionsrichtwerte tags/nachts von 85/60 dB(A) nicht überschreiten.

##### Schallschutzmaßnahmen laut Gutachten:

Die folgenden gemäß des Schallschutzgutachtens Bericht-Nr. M145315/01 vom 13.06.2019 der Müller BBM GmbH vorausgesetzte Rahmenbedingungen bzw. Schallschutzmaßnahmen sind sicherzustellen:

- Die für die einzelnen technischen Schallquellen in folgender Tabelle angegebenen maximal zulässigen Schalleistungspegel sind vom Hersteller bzw. Planer zu gewährleisten und nach Inbetriebnahme einzuhalten. Eine Abweichung ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert werden.

Schallquelle	Schalleistung L <sub>WA</sub> [dB(A)]
Erdgasverdichter	75
Mikrogasturbinen	je 93
Zuluft Mikrogasturbinen	je 80
Abgas Abhitzeessel	80
Abgas Mikrogasturbinen	80
Rückkühler Technikgebäude	je 80

- Das bewertete Bau-Schalldämmmaß  $R_w$  darf für die nachfolgend aufgeführten Bauteile der Gebäudehülle und Gebäudeöffnungen den angegebenen Wert nicht unterschreiten:

Bauteil	Schalldämmmaß $R_w$ [dB]
Fassaden	26
Dach	30
Türen/Tore	24
Glasflächen	27

### Schallschutzmaßnahmen für die Nachtzeit:

Gebäudeöffnungen (Tore, Türen, Fenster) sind in der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) geschlossen zu halten.

#### 5.2.11 Messung:

Frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer von der zuständigen Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten, die reduzierten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreitet.

Die Messungen sind bei der jeweiligen maximalen Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Soweit der direkte Nachweis am Einwirkungsort durch Fremdgeräusche undurchführbar ist, sind Messungen an geeigneten Ersatzmessorten bzw. Emissionsmessungen an den Entstehungsstellen vorzunehmen und die Einwirkung an den Bezugspunkten unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zu berechnen. Ein Messabschlag gemäß Ziffer 6.9 TA Lärm ist unzulässig.

Die Abnahmemessung darf nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind vorab durch das beauftragte Messinstitut mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Bautzen abzustimmen. Dazu gehört die Ankündigung des beabsichtigten Messtermins mindestens 14 Tage vor der Messung sowie die Übersendung der Messergebnisse unverzüglich jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt.

### 5.3. Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### 5.3.1 Standssicherheit

Zu beiden Teilvorhaben muss der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn - spätestens bei Einreichung der jeweiligen Baubeginnsanzeige - ein Standssicherheitsnachweis in einfacher Ausfertigung vorliegen (§§ 66 und 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO). Der Verfasser des Standssicherheitsnachweises muss in der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der qualifizierten Tragwerksplaner oder in

der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein (§ 66 Abs. 2 SächsBO). Dem jeweiligen Standsicherheitsnachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen (§ 12 Abs. 3 DVOSächsBO).

Auflagenvorbehalt: Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Standsicherheit zu erheben, insbesondere wenn eine bauaufsichtliche Prüfung zur Standsicherheit erforderlich sein sollte.

### 5.3.2 Bauleiter

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vorhaben ist vom Bauherrn ein nach Sachkunde und Erfahrung geeigneter Bauleiter (§ 56 SächsBO) zu bestellen und der Genehmigungsbehörde spätestens in der Baubeginnsanzeige bekannt zu geben.

Ein eventueller Bauleiterwechsel ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 SächsBO).

### 5.3.3 Baubeginn

Zu jedem Teilvorhaben sind der Genehmigungsbehörde der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (Baubeginnsanzeige, § 72 Abs. 8 SächsBO). Mit der Ausführung von Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und der Standsicherheitsnachweis bei der Bauaufsichtsbehörde/Genehmigungsbehörde vorliegen (§ 72 Abs. 6 Nr. 3 SächsBO). Zu den Anzeigen sind die bekannt gemachten Vordrucke zu verwenden, die Formulare sind beigelegt.

### 5.3.4 Aufnahme der Nutzung

Zu jedem Teilvorhaben ist der Genehmigungsbehörde die Aufnahme der Nutzung (= Fertigstellung) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 SächsBO). Zu den Anzeigen sind die bekannt gemachten Vordrucke zu verwenden, die Formulare sind beigelegt.

## 5.4 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

5.4.1 Die Festlegungen und Forderungen aus dem Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Müller vom 13. Juni 2019 zur Errichtung der Kältestation und dem Brandschutzkonzept der Müller BBM GmbH Berlin vom 30.09.2019 zur Umnutzung des Kesselhauses sind umzusetzen. Projekt- und baubegleitend sind alle weiteren Prozesse, Anpassungen oder Veränderungen bezüglich der Belange des Brandschutzes mit der örtlichen zuständigen Feuerwehr Radeberg und der Brandschutzdienststelle abzustimmen (SächsBRKG).

5.4.2 Für das Objekt ist, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle und unter Beachtung der Arbeitshinweise des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Bautzen zur „Erstellung von Feuerwehrplänen“, der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren und in der gewünschten Anzahl und Ausfertigung zu übergeben (§ 55 SächsBRKG, DIN 14095).

- 5.4.3 Der Löschwasserbedarf für die neu zu errichtenden Teilobjekte mit 96m<sup>3</sup>/h ist für die Dauer von 2 Stunden sicher zu stellen.  
Als Löschwasserentnahmestellen sind die Hydranten auf dem Besucherparkplatz sowie zwei betriebseigene Frischwassertanks a 200 m<sup>3</sup> benannt. Die Nutzbarkeit der Frischwassertanks ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr hinsichtlich Zugang und Anschlussmöglichkeiten für Aggregate der Feuerwehr vor Ort zu klären.
- Die Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen und so zu unterhalten, dass deren uneingeschränkte Nutzung gewährleistet wird. Die Zufahrt zu den Löschwasserentnahmestellen ist dauerhaft zu gewährleisten. An den Löschwasserentnahmestellen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen.
- Darüber hinaus steht lt. Feuerwehrplan in ca. 100 Meter vom Objekt, südlich der Großröhrsdorfer Str. ein weiterer Unterflurhydrant (Hauptleitung DN 600) für die Löschwasserversorgung zur Verfügung. Die Nutzbarkeit ist in Absprache mit der Feuerwehr zu prüfen (§ 6 SächsBRKG, MIndBauRL, Nr. 5 VwVSächsBO, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
- 5.4.4 Zur Entfaltung der Kräfte der Feuerwehr sind ausreichend Bewegungsflächen (7 m X 12 m) an den Teilobjekten außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude vorzuhalten. Zufahrten, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und mit Hinweiszeichen nach DIN 4066 zu kennzeichnen (Nr. 5 VwV SächsBO, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).
- 5.4.5 Die im Kesselhaus mit automatischen Meldern und Handmeldern ausgestattete Brandmeldeanlage ist nach den Normen DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 zu errichten und zu betreiben. Sie ist als Teilanlage in die Brandmeldeanlage des Gesamtobjekts zu integrieren. Das Konzept zur Errichtung und zum Betrieb der Brandmeldeanlage ist vor der Ausführung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen (DIN 14675, DIN VDE 0833, DIN EN 54)
- 5.4.6 Die Zielvorgaben ZV 2 des Brandschutzkonzeptes für die Umnutzung des Kesselhauses zur Sicherstellung der Rauchableitung (siehe Nr. 4.2.5 und Nr. 9) sind dahingehend zu konkretisieren, dass die tatsächliche Art der Ausführung bezeichnet wird. Die zur Ausführung kommende Variante ist mit der örtlichen zuständigen Feuerwehr nachweislich abzustimmen. Auf die Umsetzung der Forderungen gemäß Nr. 5.7.4.2 (Vorrichtungen zum Öffnen) sowie Nr. 5.7.4.4 (Kennzeichnung manueller Bedien- und Auslösestellen) wird verwiesen (Nr. 5.7 MInd BauRL).
- 5.4.7 Für die Gewährleistung einer möglichen Personenrettung und einer wirksamen Brandbekämpfung besteht für das Gesamtobjekt der HMW GmbH die Forderung zur Errichtung einer BOS-Gebäudefunkanlage auf der Grundlage einer detaillierten Funkversorgungsmessung. Die antragsgegenständlichen Teilobjekte sind in das Gesamtkonzept zu integrieren und entsprechend zu bewerten. Die Errichtung der Anlage ist noch umzusetzen (§ 55 SächsBRKG, Nr.7 FwDV).
- 5.4.8 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist die Durchführung von regelmäßigen Begehungen und realitätsnahen Übungen zur Vertiefung der Objektkenntnisse und zur

Überprüfung bestehender organisatorischer Maßnahmen zu ermöglichen (§ 55 SächsBRKG).

#### 6. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Antragstellerin Heinrichsthaler Milchwerke GmbH.

#### 7. Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen werden keine erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH betreibt am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15 eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Verarbeitung von Milch. Diese Anlage ist der Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegt dem Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie, sodass im Genehmigungsverfahren § 10 Abs. 1a BImSchG anzuwenden ist.

Die Antragstellerin reichte mit den Unterlagen vom 26.06.2019 die wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur Verarbeitung von Milch, insbesondere der BE 08 zur Energieerzeugung und – bereitstellung der Kälteversorgung ein.

Das beantragte Vorhaben ist eine Nebeneinrichtung zur Energieerzeugung und nach Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit der Verfahrensart (V) einzuordnen.

Es erfolgt die Neuerrichtung eines Technikgebäudes zur Aufstellung der Kältemaschinen. Innerhalb der vorhandenen Gebäudehüllen des Heizhauses werden in einzelnen Bereichen die Nutzungen geändert, eine zusätzliche Flächenversiegelung ist nicht vorgesehen.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Kraft-Wärme-Kälte (KWKK)- Kopplungsanlage bestehend aus:

- 2 baugleichen Mikrogasturbinen (MGT) mit einer FWL von je 0,606 und einer Dampfleistung von insgesamt 2,5 t/h mit dem Brennstoff Gas,
- einem Abhitzeessel (AHK) mit Zusatzfeuerung (ZF) mit einer Dampferzeugung von 8,0 t/h und einer FWL von max. 5 MW mit dem Brennstoff Erdgas,
- 2 Lithium-Bromid-Absorptionskältemaschinen mit je 330 kW<sub>th</sub> Kälteleistung und 3 Kältespeicher mit je 30 m<sup>3</sup>,
- Erdgasverdichter für die Mikrogasturbinen,
- einer Wasseraufbereitungsanlage 3m<sup>3</sup>/h bestehend aus Enthärtung, Entkeimung, Dosierung und Umkehrosmose zur Bereitstellung von Ergänzungswasser für die Dampfkesselanlage

- sowie einem Rückkühlwerk (V-Kühler) 636 kW<sub>th</sub> mit Besprühungssystem (Einschaltzeitpunkt VE-Wasser-Besprühung Außenlufttemperatur 24,9 C° je Kältemaschine)

Die Antragstellerin beehrte auch mit der Einreichung der Antragsunterlagen das Verwaltungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu führen.

Das beantragte Vorhaben bedarf darüber hinaus einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Ziffer 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Bekanntmachung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde auf der Webseite des Landratsamtes am 04.12.2019 veröffentlicht.

Durch die geplante Änderung des Anlagenbetriebes ist auch eine Änderung/Anpassung des bestandskräftigen B-Planes Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“ erforderlich, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren erfolgen wird.

Aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen ist zunächst anhand einer Erforderlichkeitsprüfung die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) zu prüfen. Dieser kann bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Erarbeitung eines AZB für die geplante Änderung der Anlage nicht erforderlich ist.

Die Stadtverwaltung Radeberg hat mit Schreiben vom 02.09.2019 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird, am Verfahren beteiligt:

- Landratsamt Bautzen Sachgebiete Bauaufsicht und Immissionsschutz
- Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz,
- Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiete Wasserschutz und Naturschutz
- Landratsamt Bautzen Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht, Bodenschutz
- Stadtverwaltung Radeberg,
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

Das Landratsamt Bautzen hat den Sachverhalt geprüft.

## II.

Sachlich zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1,3 AGImSchG i. V. m. SächsImSchZuVO das Landratsamt Bautzen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung sind die §§ 16, 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 16, 19 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgte anhand einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien und ergab, dass ein solches Erfordernis für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Die Entscheidung wurde im Internet auf der Seite des Landkreises Bautzen am 04.12.2019 eingestellt und damit öffentlich bekanntgemacht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, sodass von der Erarbeitung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) abgesehen werden kann.

Dem Antrag auf Verzicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Auslegung der Antragsunterlagen konnte stattgegeben werden, denn mit der wesentlichen Änderung der Anlage wird auch die Änderung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke GmbH“ notwendig. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der fachlichen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

Das Vorhaben ist daher genehmigungsfähig (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

#### Zu Ziffer 1 dieses Bescheides:

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen ist gegeben. Mittels Schallimmissionsprognose vom 13.06.2019 wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Lärmbelästigungen an den maßgeblichen Immissionsorten auftreten und die nach TA-Lärm festsetzbaren Immissionswerte eingehalten werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen gegeben.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend der Antragsunterlagen die beim Betrieb anfallenden Abfälle ordnungsgemäß gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da Energie sparsam und effizient verwendet wird. Der eingesetzte Brennstoff Erdgas wird bei der Verwendung in den Verbrennungsanlagen mit Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung hocheffizient genutzt.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lag die Dampfkessel-erlaubnis nach § 18 BetrSichVO noch nicht vor. Sie ist jedoch zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus den Pflichten des BImSchG erforderlich. Die Genehmigung ergeht deshalb unter der auflösenden Bedingung, dass die Dampfkessel-erlaubnis nach § 18 BetrSichVO innerhalb einer gesetzten Frist vorliegt. Andernfalls verliert die Genehmigung für die Erneuerung des Dampfkessels ihre Gültigkeit. Um den Schutzzweck zu gewährleisten, darf innerhalb der Frist bis zum 31.12.2020 in der die Genehmigung wirksam ist, nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen werden, solange die Dampfkessel-erlaubnis von der Landesdirektion Sachsen, Bereich Arbeitsschutz, nicht erteilt und unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde.

Zu Ziffer 4 dieses Bescheides- immissionsschutzrechtliche Gründe:

Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Es gelten die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG. Demnach ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Luft:

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 BImSchG wurden die Emissionen der Mikrogasturbinen nach § 15 und der Abhitzekeessel nach § 14 der 44. BImSchV (Ausfertigungsdatum 13.06.2019) begrenzt. Im Solobetrieb des Brenners des Abhitzekeessels bzw. der Mikrogasturbine(n) sind die entsprechenden Emissionswerte einzuhalten.

Der Bestandskeessel wird antragsgemäß als Notreserve für eine jährliche Betriebszeit von 300 Stunden begrenzt. Zum Nachweis der Einhaltung wird ein Betriebsstundenzähler gefordert.

Bei gleichzeitigem Betrieb der Mikrogasturbinen und des Abhitzekeessels (Kombibetrieb) wird das Abgas dieser Anlagenteile gemischt bzw. in den meisten Betriebszuständen wird das Abgas der Mikrogasturbinen vollständig oder teilweise als Verbrennungsluft für den Abhitzekeessel verwendet und über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet. Da für diese Anlagenteile entsprechend den Regelungen der 44. BImSchV unterschiedliche Emissionswerte bzw. Bezugssauerstoffgehalte gelten, erfordert die sachgerechte Festsetzung von Emissionsbegrenzungen die Bildung von Mischgrenzwerten auf der Grundlage der jeweiligen Schadstoffmassenströme.

Die Bildung von Mischgrenzwerten erfolgt dabei vereinfachend so, als wenn die Aggregate völlig getrennt voneinander betrieben würden und keine gegenseitige Beeinflussung der Abgasströme bzw. keine Nachreaktion im Abhitzekeessel auftritt. Die emittierten Schadstoffmassenströme dürfen im Kombibetrieb nicht höher sein als beim völlig getrennten Betrieb der Einzelaggregate.

Die einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen bzw. maßgebenden Bezugssauerstoffgehalte ergeben sich nach den folgenden Gleichungen:

$$c = \frac{c_1 \cdot R_1 + c_2 \cdot R_2}{R_1 + R_2} \quad (1)$$

$$o = \frac{o_1 \cdot R_1 + o_2 \cdot R_2}{R_1 + R_2} \quad (2)$$

Abkürzungen: c: Emissionsbegrenzung in mg/Nm<sup>3</sup>, trocken  
R: Abgasvolumenstrom in Nm<sup>3</sup>/h, trocken  
o: Bezugssauerstoffgehalt in Vol.-%  
Index 1: Mikrogasturbine(n)  
Index 2: Brenner des Abhitzekeessels

Der Abgasvolumenstrom errechnet sich wie folgt:

$$R_i = B_i \cdot R_{i, \text{spez}} \left( 1 + \frac{o_i}{21 - o_i} \right) \quad (3)$$

Abkürzungen: R<sub>i</sub>: Abgasvolumenstrom  
B<sub>i</sub>: Brennstoffstrom in m<sup>3</sup>/h  
R<sub>i, spez</sub>: Brennstoffbezogener Abgasvolumenstrom, trocken, in m<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>  
o<sub>i</sub>: Bezugssauerstoffgehalt in Vol.-%; 15 % für die Mikrogasturbinen, 3 % für den Brenner des Abhitzekeessels  
Index i: 1 = Mikrogasturbine, 2 = Brenner des Abhitzekeessels

Der Brennstoffstrom ergibt sich entsprechend nachfolgender Gleichung aus der Feuerungswärmeleistung:

$$B_i = \frac{P_{FWLi}}{H_u} \quad (4)$$

Abkürzungen: B<sub>i</sub>: Brennstoffstrom  
P<sub>FWLi</sub>: Feuerungswärmeleistung  
H<sub>u</sub>: unterer Heizwert

Da in der Gasturbine und im Dampfkessel der gleiche Brennstoff verwendet wird, lassen sich die Formeln (1) und (2) auf die Feuerungswärmeleistungen beziehen:

$$c = \frac{c_1 \cdot P_{FWL1} \cdot 3 + c_2 \cdot P_{FWL2}}{P_{FWL1} \cdot 3 + P_{FWL2}} \quad (5)$$

$$o = \frac{o_1 \cdot P_{FWL1} \cdot 3 + o_2 \cdot P_{FWL2}}{P_{FWL1} \cdot 3 + P_{FWL2}} \quad (6)$$

Die Formeln 5 und 6 bilden die Grundlage für die Festlegung der Emissionsbegrenzungen in der Nebenbestimmung 5.2.2. Die konkret einzuhaltenden Werte ergeben sich aus den jeweils während des Betriebs bzw. während den Emissionsmessungen gefahrenen Feuerungswärmeleistungen bezogen auf die Mikrogasturbinen in Summe bzw. bezogen auf den Brenner des Abhitzekeessels.

Die geforderte Ableithöhe für die Abgase dient zur Umsetzung der Anforderungen gemäß Nr. 5.5 TA Luft und entspricht den Antragsunterlagen. Die Schornsteinhöhenberechnung erfolgte nach Nrn. 5.5.1 und 5.5.2 der TA Luft. Ebenso wurden die Emissionskenngrößen nach Nr. 5.5.3 TA Luft sowie die umliegende Bebauungs- und Bewuchshöhe im Beurteilungsgebiet nach Nr. 5.5.4 TA Luft berücksichtigt.

Die Aufzeichnungspflicht dient der Umsetzung aus den Anforderungen des § 7 der 44. BImSchV und soll damit eine Überprüfung des genehmigten Betriebes ermöglichen.

Die angeordneten Messungen (erstmalig und wiederkehrend) dienen der Prüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen und basieren auf den §§ 26, 28 BImSchG. Die Festlegung zu den Messungen erfolgt entsprechend § 22, § 25 und § 31 der 44. BImSchV.

Die Nebenbestimmungen 5.2.5 bis 5.2.9 zu Messplätzen, Messverfahren und zur Messplanung ergeben sich aus den Anforderungen nach § 27, § 28 und § 31 der 44. BImSchV sowie Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2 der TA Luft zu den Mess- und Überwachungspflichten von Emissionen.

Die CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung, die zur Probenahme und Analyse aller Schadstoffe anzuwenden sind, stehen im Anhang 2 Satz 3 der 44. BImSchV.

#### Lärm:

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet. Maßgebliche Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm sind die Wohngebäude Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 2 und 7, die sich laut Flächennutzungsplan im Mischgebiet befinden, sowie Kleinröhrsdorfer Str. 2, das sich laut Flächennutzungsplan im Allgemeinen Wohngebiet befindet.

An o. g. Immissionsorten treten durch angrenzende gewerblich genutzte Flächen weitere Immissionen auf, so dass eine zu berücksichtigende Vorbelastung im Sinne der Nr. 2.4 TA Lärm besteht. Diese Vorbelastung ist bei der Erstellung des B-Planes Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“ und der Festsetzung der flächenbezogenen Schallleistungspegel berücksichtigt worden. Aus diesen Festsetzungen ergeben sich die in den Nebenbestimmungen aufgeführten reduzierten Immissionsrichtwerte, die denen der letzten Änderungsgenehmigung entsprechen.

Im vorliegenden Fall wurde im zugehörigen Schallgutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM, Bericht Nr. M145315/01 vom 13.06.2019, nachgewiesen, dass unter Einhaltung der aufgestellten Voraussetzungen keine Überschreitung der bisher genehmigten Immissionsrichtwerte erfolgen wird.

Entsprechend Punkt 6.2 bis 6.4 der zuvor genannten Schallimmissionsprognose sind die vorgegebenen Schallleistungspegel für ausgewählte Schallemissionsquellen und Schalldämmmaße eine Voraussetzung für die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte an den o. g. Immissionsorten.

Geschlossene Tore, Türen und Fenster sind dem Stand der Technik entsprechende Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und daher umzusetzen.

Die Erstmessung nach Inbetriebnahme wird auf der Grundlage des § 28 BImSchG gefordert und ist hier zwingend geboten, da zur Einhaltung der in der Nachtzeit zulässigen Schallimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eine Reihe von Schalleistungsbegrenzungen erforderlich sind.

Zu Ziffer 5 dieses Bescheides-baurechtliche Gründe:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 SächsBO zur Entscheidung über Vorhaben bzw. Baugenehmigungen sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der Lage des Vorhabens im Landkreis Bautzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVfZG).

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) gilt gemäß § 1 Abs. 1 SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) bedürfen Bauvorhabens einer Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO nichts anderes bestimmt ist. Das Vorhaben ist danach baugenehmigungspflichtig.

Vorliegend ist jedoch keine eigenständige Baugenehmigung erforderlich, da das Vorhaben einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf und diese Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Genehmigungen - so auch die Baugenehmigung - mit einschließt.

Zur Beurteilung bauordnungsrechtlicher Belange war deshalb die zuständige Baugenehmigungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt die Bearbeitung des Vorgangs unter dem internen Aktenzeichen 632.20192256 (bitte bei Kontakt mit der Bauaufsichtsbehörde angeben).

Die beiden Teilvorhaben befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“. Über deren planungsrechtliche Zulässigkeit war deshalb gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Nach der textlichen Festsetzung 1.1 Punkt (5) sind bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude innerhalb des 30-m-Waldabstandes gemäß § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) nicht zulässig.

Die Dampferzeugeranlage einschließlich des neuen Schornsteins befindet sich im Waldabstandsbereich und hält somit diese Festsetzung nicht ein.

Der beantragten Ausnahme zum Waldabstand konnte zugestimmt werden (siehe nachfolgende forstrechtliche Gründe) und auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 BauGB kann auch eine entsprechende Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“ erteilt werden.

Bezug nehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung des Einvernehmens der Stadt Radeberg zur Befreiung kann die Baugenehmigung erteilt werden, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Rahmen der Entscheidung über die Baugenehmigung erfolgte in Anwendung von § 72 Abs. 3 SächsBO. Sie dient der Sicherstellung der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen an das Vorhaben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans am Standort der Kältestation eine unterirdische Versorgungsleitung „Elt“ dargestellt ist.

Die Baugenehmigung gilt nur für das beantragte Vorhaben.

Sollte aufgrund dieser Leitung oder aus anderen Gründen eine Änderung des Vorhabens - z.B. eine Verschiebung des Standorts - erforderlich sein, muss vor der geänderten Ausführung eine neue Baugenehmigung eingeholt werden.

#### Forstrechtliche Gründe im Zuständigkeitsbereich der Bauaufsichtsbehörde

Die Forstbehörde schätzt ein, dass aufgrund der vorhandenen Bebauung die Waldbewirtschaftung für diesen Wald bereits eingeschränkt ist und der Wald einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Durch die Errichtung des Schornsteins erhöht sich die Belastung der Bewirtschaftungseinschränkung nicht wesentlich über das bereits jetzt gegebene Maß.

Der beantragte Abstand des Schornsteins zum Wald von ca. 25 m lässt keine Gefährdung des Schornsteins durch Ast- oder Kronenbruch u. ä. erwarten. Vom Schornstein ist infolge der beabsichtigten Verwendung eines gasförmigen bzw. flüssigen Brennstoffs keine Gefährdung für den Wald zu befürchten. Dies auch, da der angrenzende Wald mit Laubbäumen bestockt ist und mit ca. 0,4 ha nur eine geringe Flächenausdehnung besitzt. Außerdem besteht für Wälder im Gebiet der Stadt Radeberg generell nur eine mittlere Waldbrandgefahr (Waldbrandgefahrenklasse B).

Aus den beschriebenen Gründen konnte das forstfachliche Benehmen hergestellt und durch die Bauaufsichtsbehörde festgestellt werden, dass die Voraussetzung für eine forstrechtliche Ausnahme zur Unterschreitung des Mindestabstandes vorliegen.

Durch die Forstbehörde wird auf die trotz erteilter Ausnahme vom Wald ausgehende Gefährdung des Vorhabens hingewiesen.

Die Belange des Naturschutzes werden von dem Vorhaben nicht maßgeblich berührt, da für den Schornsteinneubau eine bereits versiegelte Fläche beansprucht wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Schornsteinneubau liegt nicht vor, da dieser neben dem bestehenden Schornstein errichtet werden soll und nur unwesentlich höher sein wird.

Durch die Erweiterung der Energie- und Kälteversorgungsanlagen sind aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu befürchten.

#### Wasserschutzrechtliche Gründe:

Die nachfolgend genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden gemäß § 40 AwSV angezeigt:

Altöllager	1,2 m <sup>3</sup> Stoffe der WGK 3, Gefährdungsstufe C,
Absorptionskälteanlage:	0,7 m <sup>3</sup> Stoffe der maßgebl. WGK 3, Gef.St. B,
ClO <sub>2</sub> –Anlage:	8,54 m <sup>3</sup> Stoffe der maßgebl. WGK 2, Gef.St. B

CIP-Lager:	42 m <sup>3</sup> Stoffe der maßgeb. WGK 2, Gef.St. C
R.Mittellager:	3,6 m <sup>3</sup> Stoffe der maßgeb. WGK 2, Gef.St. B
Schmierstofflager:	0,3 m <sup>3</sup> Stoffe der maßgeb. WGK 3, Gef. St. B

und durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft.

Produktionsabwasser aus dem Herkunftsbereich Anhang 31 der AbwV fällt in solch geringen Mengen an, die die Mengenschwelle für eine Indirekteinleitgenehmigung nicht überschreitet.

Die zusätzlichen Niederschlagswässer durch das Vorhaben werden in den bestehenden Regen-Staukanal DN 1600 zur Mischwasserkanalisation in der Großröhrsdorfer Straße eingeleitet, sodass Festsetzungen von wasserrechtlichen Nebenbestimmungen nicht erforderlich sind.

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, hat dem Vorhaben ohne Erteilung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Aus den vorgenannten Gründen war die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

### III.

#### Kostenlastentscheidung:

Die Kostenlastentscheidung nach Ziffer 6 dieses Bescheids beruht auf §§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach erheben die Behörden des Freistaates Sachsen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen, d.h. für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornehmen. Nach § 9 Absatz 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist (Verwaltungskostenschuldner). Die Verwaltungskostenpflicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen ergibt sich aus § 3 Absatz 1 SächsVwKG.

### IV.

#### Gebühren- und Auslagenentscheidung

Die Gebührenentscheidung (Ziffer 7 dieses Bescheides) beruht auf §§ 3 Abs. 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG i.V.m. dem 9. SächsKVZ laufende Nummer 55, Tarifstellen 1.4.1 und 1.2, laufende Nummer 95 Tarifstelle 1, laufende Nummer 17 Tarifstelle 4.1.1 und laufende Nummer 100 Tarifstelle 3.1.2.1.

Der Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsgebühr nach laufender Nr. 55 des 9. SächsKVZ wurden Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] EUR zugrunde gelegt.

Für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG sind nach Ziffer 1.4.1 bei einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage die Gebühren der Tarifstelle 1.1 oder 1.2 bezogen auf die Kosten der Änderung anzuwenden.



Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung, d.h. einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 SächsVwKG). Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage) spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen unter Angabe der Kunden-Referenznummer 65.27553.1 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Torsten Seidler  
Sachgebietsleiter Immissionsschutz

Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
2. Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
3. Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Merkblätter
4. Kostenberechnung mit Fälligkeitsdatum